

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Armenordnung in der Herrschaft Jever, ergangen am
27sten März 1798**

**Borgeest, Johann Hinrich Ludolph Borgeest, Johann Hinrich
Ludolph**

Jever, [1798?]

VD18 13387499

XII. Eintheilung des Armenwesens.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9092

kündiger und Polizeybediente gehdret, werden aus der General-Armenkasse bezahlt, und, wenn die Auslage von einer Kirchspielskasse geschehen ist, dahin erstattet. Die unverbrüchliche Handhabung dieses heilsamen Verboths wird der General-Inspection vorzüglich empfohlen. Sie wird autorisirt, die weiteren besonderen Verfügungen zu treffen, und, wo es Landesherrlicher Genehmigung bedürfte, gutachtlich vorzuschlagen, welche sie zur Erreichung der Absicht nöthig und nützlich findet.

XII.

Eintheilung des Armenwesens.

Die hergebrachte Eintheilung des Armenwesens nach den Kirchspielen wird beybehalten. Jedes Kirchspiel ist daher zur Ernährung seiner Armen vorzüglich verpflichtet. Hierzu werden alle diejenigen gerechnet, welche zu der Zeit, wo sie der Unterstützung aus den Armenmitteln bedürfen, in dem Kirchspiele wohnhaft und aufgenommen sind. Ohne erhebliche Ursache darf diese Ausnahme keinem Einheimischen erschweret werden. Doch soll derjenige, welcher seinen Wohnort verändern, und aus einem Kirchspiel in das andere ziehen will, sich bey der Special-Inspection des letzteren melden, und, wenn diese abseiten der Armenkasse Bedenken dabey findet, die Sache der General-Inspection vorgetragen werden. Fremde, die sich hier im Lande niederlassen wollen, und deren Nah-



rungs- und Vermögens = Umstände zweifelhaft sind, sollen von der Behörde an die General = Inspection verwiesen werden, um zuvörderst eine Bescheinigung beyzubringen, daß abseiten des Armenwesens ihrer Aufnahme kein Bedenken im Wege stehe.

XIII.

Durch die besondere Pflicht gegen die Kirchspiels = Armen wird jedoch die allgemeine Verbindlichkeit gegen alle hilfsbedürftige Mitglieder des Staats nicht aufgehoben, vielmehr bey eintretenden Fällen vorbehalten. Insonderheit soll das ganze Land zu solchen Ausgaben beytragen, welche sich nicht blos auf die Armen einzelner Kirchspiele einschränken, sondern dem Armenwesen überhaupt zu gute kommen, und solche Nothleidende betreffen, die auf die allgemeine Wohlthätigkeit des Staats Anspruch haben. Dies geschieht durch die Errichtung einer allgemeinen Armenkasse, welche der unmittelbaren Verwaltung der General = Inspection übertragen wird.

Allgemei-
ne Armen-
kasse.

XIV.

Aus dieser Kasse werden bestritten: a) die Beysteuern an fremde Collectanten; b) der Zehrpennig an durchreisende Armen und die ihrentwegen bey zustoßenden Krankheiten oder andern

Einnahme und Ausgabe der Gemein-

